



Nr. 4	Braunlage, 14. April	Jahrgang 2022
-------	----------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
10	Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Braunlage	207



Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Braunlage

1. Zweck der Zuwendung

Die ärztliche Versorgung ist insbesondere im ländlichen Bereich ein wichtiger Standortfaktor. Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bürger/-innen in der Stadt Braunlage. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden. Die Stadt Braunlage möchte damit die Aufrechterhaltung bzw. auch die Verbesserung der ärztlichen Versorgung bevorzugt in den Ortsteilen Sankt Andreasberg und Hohegeiß unterstützen.

Die Stadt Braunlage stellt einen im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegenden Betrag für die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ärztlichen Versorgung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Braunlage als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Braunlage. Eine Förderung im Ortsteil Braunlage ist nur möglich, wenn in den beiden Ortsteilen Sankt Andreasberg und Hohegeiß ebenfalls der Betrieb oder Gründung einer Praxis erfolgt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird insbesondere die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt / tätige Hausärztin (Allgemeinmedizin) bzw. die Anstellung eines Hausarztes / Hausärztin. Bei nachgewiesenem Bedarf kann auch die Neugründung einer Praxis bzw. einer Zweigpraxis gefördert werden.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs (ein Praxisumzug innerhalb der Stadt wird nicht gefördert)
- Erwerb, Umbau, Renovierung von geeigneten Praxisimmobilien sowie Praxismobilien
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)



- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Stadt Braunlage verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zweck gewährt.

Höhe der Zuwendung:

- Für die Niederlassung bzw. Gründung einer Praxis beträgt die Zuwendung max. 30.000 €
- Für die Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung max. 15.000 €
- Für die Einstellung eines Arztes /einer Ärztin beträgt die Zuwendung max. 15.000 € je Vollzeitstelle, bei Teilzeit erfolgt eine anteilige Förderung.

Die Fördermöglichkeiten bestehen alternativ nebeneinander und sind nicht kombinierbar. Die Förderung umfasst maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte / Ärztinnen als natürliche oder juristische Personen, die sich in der Stadt Braunlage im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen wollen.

Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.

Auch Fachärzte / Fachärztinnen für Allgemeinmedizin oder Hausärztliche Internisten können in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung erhalten.

Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung gestellt werden. Er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.



6. Förderungsvoraussetzungen und Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, Übernahme einer Praxis oder Umsiedelung einer Praxis im Fördergebiet erfolgt,
- dass der Zuwendungsempfänger durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens sechs Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten. Bei Verkauf der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztliche Versorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung tatsächlich auszuüben und
- wenn die Tätigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- der Zuwendungsempfänger eine Kontrollmitteilung gegenüber dem zuständigen Betriebsfinanzamt abgibt und der Mitteilung diese Richtlinie sowie den Förderbescheid beifügt.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Voraussetzungen kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Braunlage, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung/Bürgermeister, zu stellen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. Businessplan mit einer Finanzierungsübersicht) zur Verfügung gestellt wird.



Bei mehreren Anträgen, die den Haushaltsansatz übersteigen, erfolgt die Auswahl nach der Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme und dem Grad der Verbesserung der medizinischen Versorgung.

Die Stadt Braunlage kann die Bewilligung der Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. Ziffer 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

8. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunlage.

Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und der Auszahlung erfolgen per Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Inkrafttreten des Förderbescheides.

Kriterium für die Bewilligung ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.

9. sonstige Bestimmungen

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Braunlage grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Braunlage wahrheitsgemäß anzugeben.

Die Stadt Braunlage kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung haben, unverzüglich anzuzeigen

Der Zuwendungsempfänger hat die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung bei Förderung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch die Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen wird. Wird die Tätigkeit innerhalb des Zweckbindungszeitraumes aus Gründen beendet, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.



Bei der Förderung der Stadt Braunlage handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung als Anlage zum Förderungsantrag abzugeben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

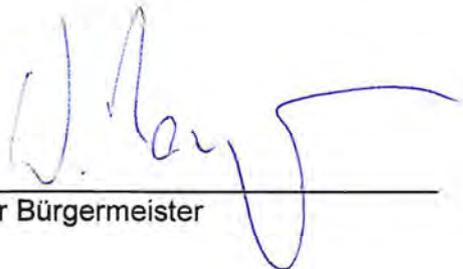
10. Nachweis der Verwendung

Die Stadt Braunlage ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie entsprechende Auskünfte einzuholen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04. 2022 in Kraft.

Braunlage, den 31. März 2022



Der Bürgermeister